



Seite 1

1. Wer kann auf Grund des Urteils Quellensteuer zurückfordern?
2. Welche neue Argumentationslinie liegt dem zu Grunde?

Seite 2

3. In welchen Ländern kann man die Quellensteuer zurückfordern?
4. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?
5. Wie lange kann eine Rückerstattung stattfinden?

EuGH-Urteil vom 10.04.2014: Rückforderung EU-rechtswidriger Quellensteuern durch Nicht-EU-Investmentfonds

Antworten auf 5 die häufigsten Fragen

Wer jenseits der eigenen Landesgrenzen investiert, hat es oft nicht leicht und zahlt häufig doppelt. Auch die ausländischen Staaten wollen ein Stück vom Kuchen abhaben und Steuern kassieren. Die bisher geltenden Doppelbesteuerungsabkommen schaffen nur wenig Abhilfe, da die Rückforderung oft nur mit hohem Aufwand beantragt werden kann. Wie der Fachpresse in den vergangenen Wochen zu entnehmen war, gesteht der europäische Gerichtshof (*EuGH, Urteil v. 10.04.2014 – C-190/12 – Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company ./. Dyrektor Izby Skarbowej w Bydgoszczy*) nunmehr auch nicht in der EU-ansässigen Investmentfonds Steuererleichterungen i.F.v. Steuererstattungen zu. Entscheidungen des EuGH sind bisweilen für den juristischen Laien nur schwer zu durchschauen. Im Folgenden finden Sie Antworten auf die 5 häufigsten Fragen zu der aktuellen Entscheidung und deren praktische Auswirkungen.

1. Wer kann auf Grund des Urteils Quellensteuer zurückfordern?

Bisher konnten ausschließlich Investmentfonds mit Sitz in der EU von der vollständigen Rückerstattung von Quellensteuer profitieren, wenn Dividenden von in der EU-ansässigen Gesellschaften ausgeschüttet wurden; sie kamen in den Genuss der europäischen Kapitalverkehrsfreiheit. Mit dem Urteil erweitert der Gerichtshof die Steuererstattung nun auch auf Investmentfonds mit Sitz außerhalb der EU. Entscheidend ist dabei allein die Absicht, welche mit der Geldanlage verfolgt wird: Zweck der Investition muss einzig und allein die Geldanlage sein, ohne Absicht auf die Verwaltung oder die Kontrolle des Unternehmens Einfluss zu nehmen. Damit kommen nun Fonds mit Sitz in der z.B. Schweiz, USA, Cayman Islands, BVI, Bermuda, Isle of Man, Guernsey, Jersey, Russland oder anderen Domizilen außerhalb des EU in den Genuss der Rückforderung.

2. Welche neue Argumentationslinie liegt dem zu Grunde?

Der Gerichtshof geht nunmehr davon aus, dass sich die gebietsfremden Investmentfonds in einer ähnlichen Situation wie EU-ansässige befinden, so dass kein Grund für eine Ungleichbehandlung besteht. Bei der Frage, ob es Gründe gibt, welche eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden stellt der Gerichtshof nunmehr fest, dass Überlegungen über notwendige steuerliche Kontrollen, die Gewährleistung eines kohärenten Steuersystems oder eine ausgewogene Aufteilung der Steuerhoheit zwischen den Mitgliedstaaten nicht geeignet sind keine tragfähige Argumentation bilden.



Seite 1

1. Wer kann auf Grund des Urteils Quellensteuer zurückfordern?
2. Welche neue Argumentationslinie liegt dem zu Grunde?

Seite 2

3. In welchen Ländern kann man die Quellensteuer zurückfordern?
4. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?
5. Wie lange kann eine Rückerstattung stattfinden?

3. In welchen Ländern kann man die Quellensteuer zurückfordern?

EU-rechtswidrige Quellensteuerregeln gibt oder gab es u.a. in Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlanden, Norwegen, Polen, Rumänien, Spanien und Schweden. Nun können auch Investmentfonds aus Drittstaaten, wie der USA oder der Schweiz volle Erstattung der EU-rechtswidrigen Quellensteuern in diesen Ländern erhalten. Ein deutlicher Vorteil im Hinblick auf die bisherige nur teilweise Rückerstattung nach Doppelbesteuerungsabkommen.

4. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Für eine erfolgreiche Rückerstattung kommt es demnach also auf die Frage an, ob eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden kann, letztlich also ob die Kapitalverkehrsfreiheit konkret anwendbar ist. Eine Ungleichbehandlung und damit eine Beschränkung der Grundfreiheit hinsichtlich eines Drittstaatenfonds lässt sich nur in einem einzigen Fall rechtfertigen. Nämlich dann, wenn nach mitgliedstaatlichen Steuerbestimmung die Rückerstattung an konkrete Bedingungen geknüpft ist, die nur durch Nachfrage beim Drittstaat überprüft werden können. Die Erfüllung dieser Bedingungen kann u.U. durch die Einholung von Auskünften bei den zuständigen Behörden des Drittstaates erfolgen. Dies kann sich im Einzelfall durchaus als schwierig erweisen. Nicht immer gibt es eine vertragliche Grundlage zu Amtshilfe zwischen den Behörden.

5. Wie lange kann eine Rückerstattung stattfinden?

Besonders die ex-tunc Wirkung von Steuerurteilen belastet nicht zuletzt die nationalen Haushalte. Auch im aktuellen Fall wurde der Antrag der polnischen Regierung, die zeitliche Wirkung des Urteils zu beschränken, zurückgewiesen. Die Verjährungsfristen nach nationalen Regeln bewegen sich zwischen 2 Jahre in Frankreich und 10 Jahren in Belgien. Es ist daher wichtig, rechtzeitig die Anträge zu stellen, bevor die Ansprüche verjähren.

Sie haben Fragen? – Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!